

1. Kapitel Grundlagen

Das vorliegende Werk beschäftigt sich mit dem Staatsrecht. Legt man den Wortlaut dieses Begriffs zugrunde, geht es im Folgenden also um das Recht des Staates. „Recht“ sind alle verbindlichen Vorschriften, die Beziehungen regeln. Dabei geht es beim Staatsrecht einmal um die Beziehung zwischen verschiedenen Stellen des Staates, zum anderen um die Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern.

1

Beispiele:

- Bundesrat und Bundestag streiten um ein Gesetz.
- Das Finanzamt fragt bei einer Stadt nach, ob ein Bürger Grundbesitz hat.
- Die Polizei hält einen Autofahrer an, weil er zu schnell war.
- Der Bundestag erlässt ein Gesetz, wonach Bürger höhere Steuern zahlen müssen.

2

Damit ist ein erster Eindruck gewonnen, was Staatsrecht ist. Um sich näher damit zu befassen, müssen aber die verwandten Begriffe genauer erläutert werden.

I. Begriffe

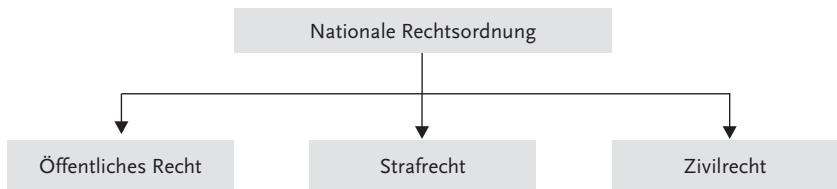
Zu Beginn soll erklärt werden, um was es bei dem Rechtsgebiet überhaupt geht.

1. Definition und Einordnung Staatsrecht. Staatsrecht sind alle Rechtsvorschriften, die sich mit der Organisation des Staates und seiner Beziehung zu seinen Bürgern befassen.

3

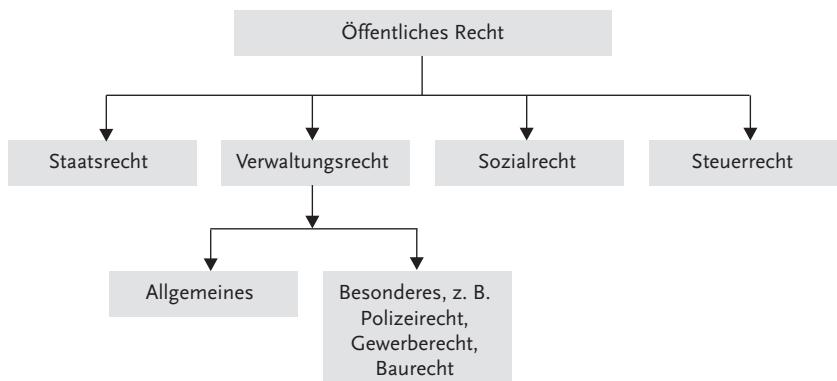
Das Staatsrecht ist nur ein Teil des Rechts, das für die Bürger gilt. Die Summe aller Vorschriften für ein Gemeinwesen nennt man Rechtsordnung. Die Rechtsordnung eines Staates wird üblicherweise wie folgt unterteilt:

4



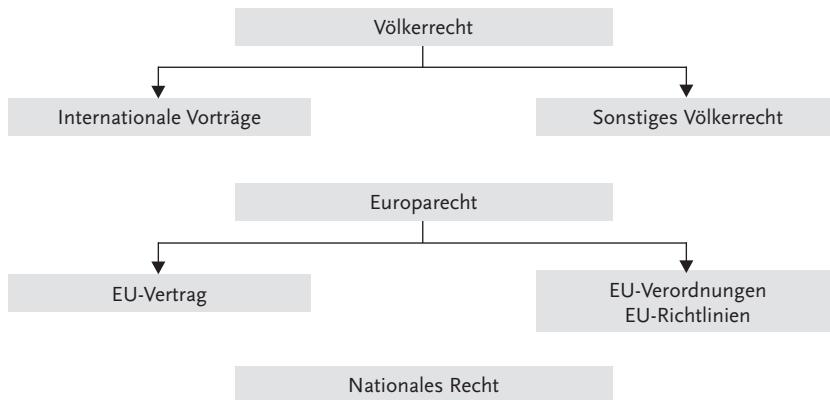
Ü 1: Überblick über die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland

- 5 Das öffentliche Recht betrifft neben der Beziehung staatlicher Stellen untereinander die Beziehung des Staates zu seinen Bürgern. Darin liegt der wesentliche Unterschied zum Zivilrecht. Dieses betrifft die Rechtsbeziehungen gleichgeordneter Rechtssubjekte untereinander, z. B. die Beziehung zwischen Bürgern und Bürgern oder zwischen Unternehmen und Unternehmen. Das Strafrecht, das danach eigentlich auch zum öffentlichen Recht gehört, weil es regelt, wann der Staat jemanden bestrafen darf, wird als eigenständiger Teil der Rechtsordnung behandelt, da es so speziell ist.
- 6 Das öffentliche Recht wird nicht nur aus dem Staatsrecht gebildet. Vielmehr verbergen sich weitere, selbständige Rechtsgebiete dahinter.



Ü 2: Die Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts

- 7 Bis jetzt hat sich unsere Betrachtung auf das deutsche Recht beschränkt. Unser gegenwärtiges Leben wird aber von vielen internationalen Verflechtungen geprägt (Globalisierung). Auch die nationalen Rechtsordnungen stehen heutzutage daher in einem größeren Kontext.



Ü 3: Die deutsche Rechtsordnung im internationalen Kontext

Das Völkerrecht besteht in erster Linie aus Verträgen, die mehrere Staaten schließen. Beispiele sind das Kyoto-Abkommen zum Abbau der Treibhausgase oder die Verträge zur Gründung der UNO oder anderer internationaler Institutionen. Das Europarecht wird von zwei Verträgen (EU-Vertrag und Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften) und den von der EU erlassenen Rechtssätzen (Verordnungen, Richtlinien) gebildet. Es beeinflusst die nationale Rechtsordnung maßgeblich. Zum einen gibt es Vorschriften, die in jedem Mitgliedsstaat unmittelbar gelten (so z. B. die sog. Warenverkehrsfreiheit des EGV oder jede Verordnung, die die EU erlässt). Zum anderen verpflichten viele Vorschriften des Europarechts die Mitgliedstaaten, ihre Rechtsordnungen im Sinne europäischer Vorgaben zu gestalten.

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf das Staatsrecht. Dabei müssen wir zunächst noch genau klären, was überhaupt ein Staat ist.

2. Definition Staat

Ein Staat im rechtlichen Sinne liegt dann vor, wenn ein Zusammenschluss besteht, der über Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt verfügt (vgl. *Albrecht/Küchenhoff*, § 5 Rn. 49).

- **Staatsgewalt** bedeutet, dass ein Zusammenschluss über die drei staatlichen Gewalten verfügt, d. h. über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Exekutive.

- Das **Staatsgebiet** ist das Territorium, auf dem der Staat eigene Staatsgewalt ausüben kann und von der Ausübung fremder Staatsgewalt frei ist.
 - **Staatsvolk** ist der Personenkreis, der die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt. In der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sich die Frage nach der Staatsangehörigkeit nach Art. 116 GG i. V. m. dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).
- 9** Souveräne Staaten können sich auf verschiedene Weise miteinander verbinden. Ist der Verbund relativ lose und hat der Verbund selbst keine Staatsqualität spricht man vom **Staatenbund**. Einen solchen stellt z. B. die Europäische Union dar. Hat sowohl der Verbund selbst als auch die Mitgliedstaaten Staatsqualität, spricht man vom **Bundesstaat**. Einen solchen bildet z. B. die Bundesrepublik Deutschland. Schließlich liegt ein sog. **Zentralstaat** vor, wenn ein Staat zwar Untergliederungen hat, aber nur der Gesamtstaat Staatsqualität hat, wie z. B. Frankreich.

II. Aufgaben des Staates

- 10** Der Staat bildet nach der obigen Definition den äußeren Rahmen um eine Mehrzahl von Menschen. Daraus ergeben sich eine Reihe von Aufgaben oder Zielstellungen. So soll der Staat den Menschen auf seinem Gebiet Schutz, z. B. vor Gefahren von außen, aber auch durch solche von innen, geben. Weiter soll der Staat gewährleisten, dass die Menschen in seinem Territorium geordnet zusammenleben. Schließlich soll er dafür sorgen, dass die Menschen in seinem Gebiet über seinen Mindest-Lebensstandard verfügen und sie vor allem keine Sorgen um die wirtschaftliche Existenz haben müssen. Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt durch Regelungen gegenüber den Menschen in dem Staat, d. h. seinen Bürgern. Das Staatsrecht enthält dabei selbst nur wenige solcher Regelungen. Es regelt aber, wer was wie regeln darf.

11

Beispiel:

Zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität (Schutz der Bürger!) will die Bundesrepublik die Überwachung des Internets verstärken. Das Staatsrecht regelt, welche Institutionen die Regelung treffen können, wie ihre Zusammenarbeit dabei aussieht und welche inhaltlichen Grenzen für eine solche Regelung bestehen. Die eigentliche Regelung stellt dann Verwaltungsrecht dar.

12

Recht besteht in erster Linie aus geschriebenen Normen. Die grundlegende Norm des deutschen Staatsrechts ist das Grundgesetz (GG), also unsere Verfassung. Wegen der zentralen Bedeutung der Verfassung wird das Staatsrecht auch als **Verfassungsrecht** bezeichnet.

III. Das Grundgesetz

13

1. Entstehungsgeschichte. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde auf der Basis eines Entwurfes, der vom 10. bis 25. August 1948 vom so genannten Herrenchiermee Konvent erarbeitet wurde, geschaffen. Am 8. Mai 1949 wurde es vom so genannten Parlamentarischen Rat verabschiedet und später von den drei Militärgouverneuren der Siegermächte sowie von den Länderparlamenten genehmigt. Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland dann ausgefertigt und verkündet. Von den Änderungen, die das Grundgesetz seither erfahren hat, ist sicher seine Erweiterung auf die Länder der ehemaligen DDR durch den Einigungsvertrag vom 3. Oktober 1990, die Wichtigste.

→ Geschichtlicher Überblick: Deutsche Verfassungsgeschichte und Grundgesetz

14

2. Inhalt. Das GG legt die rechtliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland fest. Die folgenden Kapitel sollen einen Überblick über die Bestimmungen des GG geben. Schwerpunkt sind die Regelungen, die für das Handeln des Staates gegenüber seinen Bürgern von besonderer Bedeutung sind.

15

Jeder Staatsbürger sollte die **Kernaussagen**, die das GG über unser Staatswesen trifft, kennen. Die Überschriften der ersten 13 Abschnitte des GG geben einen ersten Überblick über die behandelten Themen.